

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 27. Februar 2020 für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 27. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 24. Juli 2019, veröffentlicht durch Bek vom 21. August 2019 (KABI S. 263), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 A) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 5a - Stellenzulagen (zu § 27 KBBesG) - und § 6 - Bedingt ruhegehaltfähige Zulagen (zu § 30 KBBesG) - der Durchführungsverordnung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (DKBBesG) finden in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten ab 1. Januar 2019 gemäß §§ 5a, 6 Durchführungsverordnung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz Stellenzulagen bzw. sonstige Zulagen für die Übernahme von Funktionen, z.B. Fachberatung, Visitation, Aus- und Fortbildung von Religionslehrern und Religionslehrerinnen sowie für die Tätigkeit von Schulreferenten und Schulreferentinnen.

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Angestelltenverhältnis werden durch diese Rechtsänderung hinsichtlich der Übernahme zusätzlicher Funktionen monetär ihren verbeamteten Berufskollegen und Berufskolleginnen gleichgestellt.